



Aktuelle Informationen zur Testpflicht

15. Februar 2022

Liebe Schüler*innen,

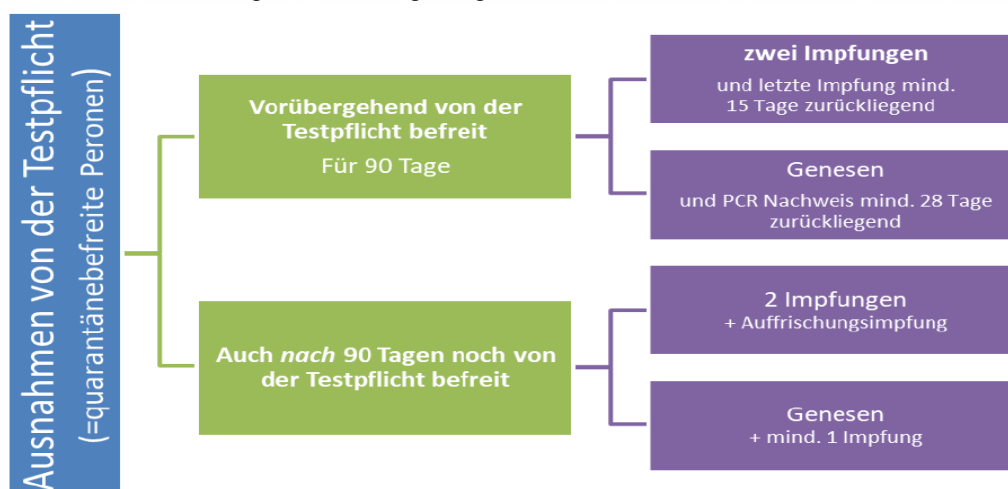
Liebe Eltern und Fürsorgeberechtigte,

aus aktuellem Anlass wollen wir euch und Sie über mögliche Ausnahmen von der Testpflicht und die damit verbundenen Regelungen an der Schule informieren.

Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule wurde an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst. Damit sind nun einheitlich alle „quarantänebefreiten“ Personen von der Testpflicht ausgenommen. Als „quarantänebefreit“ gelten z.B. Personen mit Auffrischungsimpfung. Darüber hinaus können Personen vorübergehend (für 90 Tage) oder auch nach 90 Tagen von der Testpflicht befreit werden. So sind nach derzeitigem Stand von der Testpflicht ausgenommen Personen, die zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

Die folgende Grafik stellt die geltenden Regelung übersichtlich dar:



Trotz dieser Regelungen besteht ein **Testangebot** auch für nicht testpflichtige Personen. So können sich die betreffenden Schüler*innen zweimal freiwillig testen lassen. Im Hinblick auf die Hygiene- und Schutzmaßnahmen befürworten wir dieses Angebot.

Das nachfolgende Formular bietet Eltern und Fürsorgeberechtigten die Möglichkeit, die Schule über die Voraussetzungen für eine mögliche Befreiung vom Testangebot zu informieren sowie eine Rückmeldung zum freiwilligen Testangebot zu geben.

- ⇒ Die betreffenden Schüler*innen geben das ausgefüllte Formular sowie die entsprechenden Nachweise bei der/dem Klassenlehrer*in ab.
- ⇒ Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Testpflicht erhalten die Schüler*innen eine entsprechende Bescheinigung.
- ⇒ Die Bescheinigung zur Befreiung von der Testpflicht ist bei jeder Durchführung der Selbsttests in der Schule vorzulegen.

Mit herzlichen Grüßen von der Schönbein-Realschule

Jürgen M. Grund

Jürgen Grund, Schulleiter



Februar 2022

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Corona-Verordnung Schule wird **zum 14. Februar 2022** erneut geändert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass nun erweiterte Ausnahmen von der Testpflicht bestehen, die sich an den Ausnahmen von der Quarantänepflicht orientieren.

Es besteht eine *dauerhafte* Befreiung von der Testpflicht für Personen, die

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder
- genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge dieser Ereignisse ist unerheblich.

Es besteht ferner eine *vorübergehende* Ausnahme von der Testpflicht für 90 Tage für Personen unter folgenden Bedingungen:

- Die Person wurde zweifach gegen das Coronavirus geimpft und die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Die Person ist genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

1. Ausnahmen von der Testpflicht

Falls Ihr Kind zu einer dieser von der Testpflicht ausgenommenen Personengruppen gehört, *können* Sie uns dies mit dem angehängten Formular mitteilen. Legen Sie in diesem Fall bitte einen Nachweis vor (PCR-Test und/oder Impfnachweis).

Bitte beachten Sie: Die Angaben sind freiwillig. Ohne den Nachweis wird Ihr Kind allerdings weiterhin entsprechend der Corona-Verordnung Schule und Corona-Verordnung Absonderung getestet werden.

2. Freiwillige Testung, falls keine Testpflicht besteht

Personen, die nicht mehr der Testpflicht unterliegen, können sich dennoch freiwillig zweimal pro Woche testen lassen. Falls Sie dieses Testangebot für Ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung auf dem Formular unter Nr. 2.

Bei Unklarheiten etwa bezüglich der Fristen wenden Sie sich ggf. direkt an Ihr Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen M. Grund, Schulleiter



Befreiung von der Testpflicht und Einwilligung in die freiwillige Testung

[Name, Vorname und Klasse der Schülerin/des Schülers]

- erfüllt eine der Voraussetzungen für die Testpflichtbefreiung.
Bitte legen Sie hierfür einen geeigneten Nachweis vor.
- möchte das *freiwillige* Testangebot von zwei Tests pro Woche (trotz Testpflichtbefreiung) in Anspruch nehmen. Ich/Wir sind damit einverstanden und ich/wir willige/n in die damit verbundene Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Datenschutzrechtliche Informationen:

Aufgrund der CoronaVO Schule in der ab 14.02.2022 gültigen Fassung in Verbindung mit §1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung besteht eine Befreiung von der regelmäßigen Testpflicht unter bestimmten Voraussetzungen. Um die Voraussetzungen prüfen zu können muss die Schule entsprechende Informationen erheben und speichern (Verarbeitungszweck). Bei Teilnahme an den freiwilligen Testungen besteht der Verarbeitungszweck darin, entsprechende Testangebote machen zu können.

Die jeweilige Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen diejenigen personenbezogenen Daten, auf die sich die Einwilligungserklärung bezieht, nicht weiterverarbeitet werden, sondern diese sind unverzüglich zu löschen, soweit es nicht eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung als die Einwilligung gibt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile, auch nicht in Bezug auf das Recht auf Bildung.

Rechtsgrundlage für die Abfrage des Impf-/Genesenenstatus ist die ausdrückliche Einwilligung gemäß Artikel 9 Abs. 2 a) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt bezüglich 1 aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO Schule in der ab 14.02.2022 gültigen Fassung, bezüglich 2 aufgrund Ihrer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a EU-DSGVO.

Die Nachweise werden von der Schule lediglich geprüft und in Listen geführt jedoch nicht kopiert. Die Daten werden unter Beachtung der erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen vertraulich behandelt und ausschließlich zum Erhebungszweck verarbeitet. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Ausgenommen hiervon ist ggf. das zuständige Gesundheitsamt auf explizite Nachfrage im Zusammenhang mit meldepflichtigen Infektionen (§6 LDStG).

Die Daten werden nach Entfall des Zweckes gelöscht.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die oben aufgeführte Schule.

Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, dieser ist wie folgt erreichbar:
Philipp Hrusch, Staatliches Schulamt Tübingen, Tel.: 07071/99902-201,
E-Mail: philipp.hrusch@ssa-tue.kv.bwl.de.

Weitere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten nach DSGVO finden Sie hier:
<https://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>
→ Formulare → Anlage 4 Merkblatt Betroffenenrechte / oder QR-Code:

